

### 3. Frühpräventionsvereinbarung mit der KKH

Ab 01.12.2015 können nunmehr auch Versicherte der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH – zusätzliche Leistungen im Rahmen der dentalen Frühprävention beanspruchen. Die Vereinbarung sieht als Ergänzung des gesetzlichen Anspruchs nach § 26 SGB V die Durchführung zwei weiterer Früherkennungsuntersuchungen, welche im Zeitraum 6. bis 18. sowie 18. bis 30. Lebensmonat erfolgen sollen, vor. Bei Kindern mit initialen Kariesläsionen kann maximal zweimal im Kalenderhalbjahr zusätzlich eine lokale therapeutische Fluoridierung der betroffenen Milchzähne mit Fluoridlack durchgeführt werden.

Die Früherkennungsuntersuchungen beinhalten folgende Leistungen:

Soweit möglich, eingehende Untersuchung zur Feststellung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten (Inspektion der Mundhöhle) einschließlich Beratung und Einschätzung des Kariesrisikos mit der Dokumentation von initialen Kariesläsionen, Ernährungs- und Mundhygieneberatung der Erziehungsberechtigten mit dem Ziel der Keimzahlsenkung durch verringerten Konsum zucker- und säurehaltiger Speisen und Getränke und verbesserte Mundhygiene sowie Risiko orientierte Empfehlung geeigneter Fluoridierungsmittel und Schmelzhärtung (fluoridiertes Salz, fluoridierte Zahnpasta und dergl.).

Die Leistungen sind nicht budgetrelevant und werden mit 30 Punkten je Früherkennungsuntersuchung (Abrechnung über Pseudo-Nummer 670) sowie 12 Punkten für die lokale therapeutische Fluoridierung (Abrechnung über Pseudo-Nummer 680) mit dem jeweils gültigen FU/IP-Punktwert vergütet.

#### Übersicht über Präventionsvereinbarungen

Kasse	Info in <b>ZAHNARZT – aktuell:</b>
AOK Rheinland/Hamburg	8 + 9/2013, 6/2014, 7 + 9/2015
Barmer GEK	3/2014
DAK Gesundheit	12/2014
KKH	11/2015

Die vollständigen Vereinbarungstexte sind dem KZV-Handbuch unter "Sonderverträge" zu entnehmen.

### 4. Namentliche Praxiskennung am Telefon und auf Briefpapier

In letzter Zeit ist verstärkt zu beobachten, dass Praxen sich telefonisch und/oder auf dem eigenen Briefpapier mit willkürlichen "Eigen-Bezeichnungen" darstellen, die keinen Rückschluss auf den tatsächlichen Behandler zulassen. Eine Identifizierung, um welche Praxis es sich handelt wird dadurch für die KZV sowie für Krankenkassen, Apotheken unnötig erschwert.

Bitte stellen Sie deshalb auf Ihrem Praxis-Briefpapier und am Telefon sicher, um welche(n) Praxisinhaber es sich tatsächlich handelt.

## 5. Aktualisierungen auf der KZV-Website

Seit der letzten Ausgabe von "ZAHNARZT – aktuell" wurden folgende Inhalte auf der Website der KZV Hamburg aktualisiert:

Aktualisierter Inhalt:	Auf unserer Internetseite zu finden unter: kzv-hamburg.de ▶ zahnarzt & team ▶ kzv
Präventionsvertrag KKH	▶ <i>KZV-Handbuch</i> → 4. "Hamburger Verträge" oder <a href="#">link</a>
Abrechnungs- und Zahlungsordnung	▶ <i>KZV-Handbuch</i> → 5. "KZV Hamburg – Organisation" <a href="#">link</a>
Notdienstordnung	▶ <i>KZV-Handbuch</i> → 5. "KZV Hamburg – Organisation" <a href="#">link</a>